

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2006/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Grundlage und Umfang der Eintrittsfreiheit in den städtischen Museen an Hitzetagen 2026; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. An welchen Tagen im Zeitraum vom 25.06.2026 bis zum 31.08.2026 wurde in den städtischen Museen auf die Erhebung der Eintrittsgelder verzichtet?**

Die städtischen Museen haben im o.g. Zeitraum an insgesamt zwölf Tagen als Hitzeschutzmaßnahme aufgrund von Temperaturen von über 30 Grad Celsius auf die Erhebung der Eintrittsgelder verzichtet: 26.-28.6., 29.-31.7., 4.-5.8., 9.8., 13.-15.8.2026

- 2. Wie viele Besucher wurden an diesen Tagen jeweils in den einzelnen städtischen Museen gezählt, im Vergleich zum Durchschnitt der übrigen Öffnungstage desselben Monats?**

Die meisten städtischen Museen haben an diesen Tagen deutlich mehr Besucher gezählt als an anderen Öffnungstagen (siehe Tabelle).

Seite 1 von 2

Einrichtung	Juni 2026		Juli 2026		August 2026	
	durchschnittliche Besucherzahlen Hitzetage	durchschnittliche Besucherzahlen übrige Öffnungstage	durchschnittliche Besucherzahlen Hitzetage	durchschnittliche Besucherzahlen übrige Öffnungstage	durchschnittliche Besucherzahlen Hitzetage	durchschnittliche Besucherzahlen übrige Öffnungstage
Angermuseum	308	128	112	121	124	82
Volkskundemuseum	16	9	14	9	41	19
Stadtmuseum	96	46	61	49	105	44
Naturkunde	307	119	230	157	262	158
Kunsthalle	166	33	102	44	173	44
Synagoge	244	202	146	146	0	27
Summe	1137	537	665	526	705	374

3. Auf welcher Rechtsgrundlage, durch welcher Stelle und mit welchem Datum wurde der Verzicht auf die Erhebung von Eintrittsgeldern angeordnet?

Die Eintrittsfreiheit als Hitzeschutzmaßnahme bei Temperaturen über 30 Grad wurde kurzfristig auf Grund einer sich ankündigenden Hitzewelle im August 2025 vorgeschlagen, diskutiert und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch mich bestätigt. Sie wurde zum 26. Juni 2026 erstmalig angewendet. Die Entscheidung soll im Rahmen der derzeit in Überarbeitung befindlichen Tarifordnung verstetigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn